

Baubewilligung für einen Hühnermaststall in Wolfern: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerde als unbegründet ab

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Wolfern erteilte einem Bauansuchen auf Errichtung eines Hühnermaststalles eine Baubewilligung unter Auflagen. Gegen diesen Bescheid erhob ein benachbarter Biolandwirt Berufung an den Gemeinderat, welcher diese jedoch auf der Grundlage eines luftreinhalte-technischen Gutachtens abwies. Einwendungen hinsichtlich Antibiotika-Staubemissionen und Antibiotika-Hühnerkot seien verspätet eingebracht worden und daher nicht mehr relevant gewesen.

Dagegen erhob ein umliegender Biolandwirt Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte in der Hauptsache vor, dass Staub- und Stickstoffemissionen die Böden, auf denen er seine Biolandwirtschaft betreibt, schädigen könnten. Die Bioackerfrüchte und die Trinkwasserquelle würden mit Antibiotikastaub verunreinigt und die geplanten Kamine seien nicht ausreichend hoch. Außerdem hätte ein humanmedizinisches Gutachten eingeholt werden müssen.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der öffentlichen mündlichen Verhandlung, unter Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Bereich der Luftreinhalte-technik, zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Was den Schutz gegen Immissionen betrifft, hat das nachvollziehbare und schlüssige Gutachten des luftreinhalte-technischen Sachverständigen ergeben, dass die Belastung der Felder des Biolandwirts unter den Grenzwerten liegt. Da das Wohngrundstück des Biolandwirts mehr als 50 m vom Baugrundstück entfernt liegt, kommt ihm diesbezüglich im Sinne der baurechtlichen Bestimmungen keine Nachbareigenschaft zu.

Hinsichtlich des Vorbringens betreffend Antibiotika-Staubemissionen und Antibiotika-Hühnerkot bestätigte das Landesverwaltungsgericht, dass diese Einwendungen verspätet erhoben worden sind. Außerdem handelt es sich dabei

um sog. mittelbare Umwelteinwirkungen, welche von den Bauvorschriften nicht umfasst sind. Es war daher diesbezüglich auch kein humanmedizinisches Gutachten einzuholen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-151410](#)) abgerufen werden.

Hinweis: Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) wurde vom Landesverwaltungsgericht ausgeschlossen. Der Beschwerdeführer hat aber im weiteren Rechtsweg die Möglichkeit zur Erhebung einer außerordentlichen Revision an den VwGH oder einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof.



Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at